

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 24

Ausgegeben Danzig, den 25. Juni

1930

**Inhalt:** Verordnung über Änderungen und Ergänzungen der Eichordnung vom 8. November 1911 (S. 139) — Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten (S. 139) — Verordnung betr. Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßgeräten (S. 139) — Berichtigung (S. 140).

### 40 **Verordnung** über Änderungen und Ergänzungen der Eichordnung vom 8. November 1911.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 — RGBl. S. 349 — werden für das Gebiet der Freien Stadt Danzig die gleichen Änderungen und Ergänzungen der Eichordnung vom 8. November 1911 — Sonderbeilage zu Nr. 62 des Reichsgesetzblattes — erlassen, wie sie in der von der Deutschen Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß- und Gewicht am 21. Februar 1930 amtlich im Reichsgesetzblatt des Deutschen Reiches, Teil I, 1930, Seite 39 ff., veröffentlichten Neufassung bekanntgemacht worden sind; anstelle der Phys.-Techn. Reichsanstalt, Abt. I, für Maß- und Gewicht tritt in dieser Neufassung für Danzig der Senat.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 6. Juni 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
H. III/30. Dr. Strunk. Dr. Biercinski-Reiser.

### 41 **Verordnung** über Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 — RGBl. S. 349 — werden folgende Übergangsbestimmungen erlassen:

1. Noch nicht geeichte Meßgeräte, die den Vorschriften der Verordnung über Änderungen und Ergänzungen der Eichordnung vom 6. Juni 1930 (Gesetzbl. S. 139) in Bezug auf Material, Gestalt, Einrichtung oder Bezeichnung nicht entsprechen, wohl aber in den bezeichneten Punkten nach den vorher geltenden Vorschriften zulässig waren, werden noch bis zum 31. Dezember 1930 zur Neueichung zugelassen.
2. Bereits geeichte Meßgeräte der in Nr. 1 bezeichneten Art dürfen über den 31. Dezember

1930 hinaus bis auf weiteres zur Wiederholung der Neueichung angenommen werden.  
Danzig, den 6. Juni 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
H. III/30. Dr. Strunk. Dr. Biercinski-Reiser.

### 42 **Verordnung** betreffend Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßgeräten.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 — RGBl. S. 349 — wird nachfolgende Bestimmung erlassen:

1. Von den im öffentlichen Verkehr befindlichen Meßgeräten, die von den Übergangsbestimmungen der Bekanntmachungen vom 25. März 1912 (Reichsgesetzbl. S. 217), vom 25. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 435) und vom 22. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 749) betroffen werden, dürfen nach dem 31. Dezember 1930 die folgenden Geräte nicht mehr zur Neueichung angenommen werden:
  - a) Längenmaße, die in der Angabe der Gesamtlänge mit der Bezeichnung Dekameter versehen sind oder die Bezeichnung M statt m,  $\frac{1}{2}$  statt 0,5 tragen,
  - b) Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, die mit der abgekürzten Bezeichnung L statt l und  $\frac{1}{2}$  L bzw.  $\frac{1}{2}$  l statt 0,5l versehen sind, zylindrische Flüssigkeitsmaße von  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{16}$ ,  $\frac{1}{32}$  l Raumgehalt, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten mit Verlängerung des Abflußhahnes bis zur Nullmarke,
  - c) Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trodene Gegenstände, die mit der abgekürzten Bezeichnung L, H, Kub. Met. und  $\frac{1}{2}$  statt l, hl, cbm und 0,5 versehen sind,
  - d) Gewichtsstücke von 1 Kilogramm abwärts bis 1 Milligramm, deren Bezeichnung den Vorschriften des § 78 Nr. 2 der Eichordnung vom 8. November 1911 nicht entspricht, sowie Gewichtsstücke von 200

Gramm bis 1 Gramm, bei welchen die nach § 76 Nr. 1 der Eichordnung vom 8. November 1911 zulässigen Grenzen des Durchmessers nicht innegehalten sind,

e) Gewichte mit der zusätzlichen Bezeichnung „Postgewicht“,

f) Eisene Handels- und Präzisionsgewichte ohne Justierhöhlung.

2. Die nicht unter 1) aufgeführten Meßgeräte, die von den Übergangsbestimmungen vom 25. März 1912 (Reichsgesetzbl. S. 217), vom 25. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 435) und vom 23. März 1927 (Gesetzbl. für die Freie Stadt Danzig, 1927 Seite 133) betroffen werden, dürfen noch über den 31. Dezember 1930 hinaus zur Nachrechnung und bis auf weiteres auch zur Wiederholung der Neueichung angenommen werden.

Danzig, den 6. Juni 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

H. III/30. Dr. Strunk. Dr. Wiercinski-Reiser.

### Druckfehlerberichtigung.

In den Ausführungsbestimmungen vom 23. 5. 1930 zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 1. April 1929, veröffentlicht in Nr. 22 des Gesetzblattes vom 11. Juni 1930, ist folgendes zu berichtigen:

auf Seite 124 in § 9 Abs. 1, Zeile 7 statt: „Fahrtrichtungsanzeiger“ muß es heißen: „Fahrtrichtungszeiger“,

auf Seite 124 in § 9 Abs. 1, Zeile 8 statt: „Spiegel“ — „Spriegel“,

auf Seite 125 in § 12 Abs. 2, Zeile 3 statt: „Die“ — „die“,

auf Seite 130 in § 27 Abs. 2, Zeile 1 statt: „Die Steuerkarten“ — „Bei Steuerkarten“,

auf Seite 130 zwischen § 29 und § 30 statt: „c) Steuerfreie“ — „e) Steuerfreie“,

auf Seite 134 in § 45 Abs. 2, Zeile 3 statt: „§ 4 Abs. 1 und 2“ — „§ 4 Abs. 1, Nr. 1 und 2“.



Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.